

Beschluss vom 27.9.2023 zur Akkreditierung der Studiengänge

„Wirtschaftsingenieurwesen“ (Bachelor of Science)
„Wirtschaftsingenieurwesen“ (Master of Science)
„Industrial Engineering (dreisemestrig)“ (Master of Science)
„Industrial Engineering (viersemestrig)“ (Master of Science)

Auf Basis des Prüfberichtes (Anlage 1) und des Gutachtens (Anlage 2) beschließt das Rektorat der FH Aachen, die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (Bachelor of Science), „Wirtschaftsingenieurwesen“ (Master of Science), „Industrial Engineering (dreisemestrig)“ (Master of Science) und „Industrial Engineering (viersemestrig)“ (Master of Science) **mit Auflagen** zu akkreditieren. Die folgenden Auflagen sind bis spätestens **zum 31.08.2024** umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung Sachgebiet II.6 gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung gemäß § 4.1 Abs. 5a der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

1. Die Modulhandbücher der Studiengänge sind zu konkretisieren, sodass die unvollständig gehaltenen Modulbeschreibungen vervollständigt werden. (formale Kriterien 119 und 122)
2. Das Rektorat der FH Aachen stuft die Empfehlung 4 der Gutachter:innen zu folgender Auflage hoch: Die Informations- und Kommunikationswege der beiden Fachbereiche sind darzulegen und zu konsolidieren, insbesondere im Hinblick auf Prüfungs- und Veranstaltungstermine. Hier wird auf das Protokoll des Qualitätsdialogs vom 18.9.2023 verwiesen.

Sofern fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachtergruppe durch Sachgebiet II.6 um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten. Die Ergebnisse der Anzeige und ggf. das Votum der Gutachter:innengruppe sind im Rahmen des nächsten Sachstandsberichtes aufzunehmen.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von acht Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2031**. Das interne Akkreditierungsverfahren der o.g. Studiengänge ist damit abgeschlossen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gemäß § 4.1 Abs. 7 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C gegenüber dem Rektorat vorzubringen.

Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden Sachgebiet II.6 zur Veröffentlichung auf den Internetseiten der FH Aachen sowie zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C zur Verfügung gestellt.

Prüfbericht zu formalen Kriterien

im Rahmen der internen Akkreditierung der Studiengänge
 „Wirtschaftsingenieurwesen“ (Bachelor of Science),
 „Wirtschaftsingenieurwesen“ (Master of Science),
 „Industrial Engineering (dreisemestrig)“ (Master of Science) und „Industrial Engineering (viersemestrig)“ (Master of Science)¹

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens gemäß § 4.1 Abs. 3 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C sowie der Dokumentation ihrer Ergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. Studiengänge durch das Rektorat. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Personen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der FH Aachen veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Studienstruktur und Studiendauer (gem. §3 StudakVO NRW)

101	Es handelt sich um einen berufsqualifizierenden Abschluss.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Die Studiengangsziele in § 2 Absätze 1 bis 3 der Prüfungsordnungen sehen den Aspekt Berufsqualifikation vor. Gemäß § 33 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement, das u.a. nähere Angaben zur beruflichen Qualifikation enthält.			

102	Vollzeitstudiengänge umfassen im Fall von Bachelorstudiengängen mindestens sechs, sieben oder acht Semester und im Fall von Masterstudiengängen zwei, drei oder vier Semester Regelstudienzeit.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	In Verbindung mit § 4 der Rahmenprüfungsordnung sieht die vorliegende Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ (§ 3 Absatz 1) eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, die vorliegenden Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Industrial Engineering (dreisemestrig)“ eine Regelstudienzeit von drei bzw. für			

¹ Hinweis: Ein im Folgenden als „erfüllt“ geprüft Kriterium bedarf nur kurzer, beschreibender Bewertung. „Teilweise erfüllte“ Kriterien oder „nicht erfüllte“ Kriterien müssen näher beschrieben und passende Veränderungsbedarfe formuliert werden.

	„Industrial Engineering (viersemestrig)“ vier Semestern vor (§ 3 Absatz 1). Entsprechend gestaltete Studienverlaufspläne liegt als Anlage zu den Prüfungsordnungen vor.
--	---

103	Bei konsekutiven Masterstudiengängen überschreitet die Gesamtregelstudienzeit unter Berücksichtigung des vorausgesetzten Bachelorstudiums zehn Semester nicht.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Begründung	Auf Basis von § 6 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung sieht § 2 Abs. 1 der Zugangsordnungen der Masterstudiengänge einen vorangegangenen Hochschulabschluss vor, der mindestens sieben Semester (Wirtschaftsingenieurwesen und Industrial Engineering (dreisemestrig)) bzw. mindestens sechs Semester Industrial Engineering (viersemestrig) umfasst. Unter Einbezug der Feststellung in Kriterium 102 ergibt sich damit eine Gesamtregelstudienzeit von genau zehn Semestern.

104	Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitende oder duale Studiengänge können aufgrund besonderer studienorganisatorischer Anforderungen von diesen Regelungen abweichen. Dies ist entsprechend dargestellt.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Begründung	Keine Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitenden oder dualen Studiengänge vorgesehen.

Studiengangprofile (gem. §4 StudakVO NRW)

105	Sofern für Masterstudiengänge ein „anwendungsorientiertes“ oder „forschungsorientiertes“ Profil vorgesehen ist, wird dies in der Studiengangsbeschreibung entsprechend dargestellt.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 2 Absatz 1 der jeweiligen Prüfungsordnungen handelt es sich um interdisziplinäre Masterstudiengänge. Ein Ausweis als „anwendungsorientierter“ oder „forschungsorientierter“ Masterstudiengang ist nicht vorgesehen.

106	Masterstudiengänge besitzen entweder ein „konsekutives“ oder „weiterbildendes“ Profil. Dies ist entsprechend dargestellt.
	☒ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant

Begründung	Alle vorliegenden Studiengänge sehen ein konsekutives Profil vor und schließen auf Basis von § 2 ihrer Zugangsordnungen nach Feststellung der studiengangbezogenen Eignung und auf Basis des Nachweises genügender Deutschkenntnisse ohne weitere Zusatzleistungen an den vorangegangenen Bachelorstudiengang an. Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter von § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 206).
------------	--

107	Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 13 (Bachelorstudiengang) bzw. § 11 (Masterstudiengänge) der jeweiligen Prüfungsordnung in Verbindung mit §§ 27 bis 30 der Rahmenprüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. In allen Studiengängen liegt eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Die Studienverlaufspläne verorten die Abschlussarbeit jeweils im letzten Semester des Studienganges.			

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (gem. §5 StudakVO NRW)

108	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Siehe Bewertung zu Kriterien 103 und 106.			

109	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen zudem qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Begründung	Keine weiterbildenden Masterstudiengänge zu prüfen.			

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (gem. §6 StudakVO NRW)

110	Mit Abschluss des Studienganges wird genau ein Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen. Es findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	§ 2 Abs. 3 (Master Wirtschaftsingenieurwesen) bzw. Abs. 4 (übrige Studiengänge) der jeweiligen Prüfungsordnung sehen die Vergabe genau eines Abschlussgrades vor.			

111	Multiple-Degree-Studiengänge können die Verleihung mehrerer Grade zum Gegenstand haben. Dies ist entsprechend dargestellt, sofern vorgesehen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Begründung	Kein Multiple-Degree-Studiengang vorgesehen.			

112	Es ist die Verleihung eines der folgenden Grade vorgesehen: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen), 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung), 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) (Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung), 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) (Rechtswissenschaften).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs sieht gemäß § 2 Abs. 4 die Vergabe des Bachelor of Science vor. Die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sehen gem. § 2 Abs. 4 (Industrial Engineering) bzw. § 2 Abs. 3 (Wirtschaftsingenieurwesen) die Vergabe des Master of Science vor.			

113	Falls der Studiengang polyvalent angelegt ist, ist die Vergabe einer der unter 1 - 4 vorgesehenen Bezeichnungen je nach inhaltlicher Ausgestaltung vorgesehen. Bei interdisziplinären oder Kombinationsstudiengängen richtet sich die Bezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Begründung	Kein polyvalenter Studiengang zu prüfen.			

114	Für weiterbildende Masterstudiengänge können auch Bezeichnungen verwendet werden, die von den Vorgenannten abweichen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Begründung	Keine weiterbildenden Masterstudiengänge zu prüfen.			

115	Es sind keine fachlichen Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen, keine gemischtsprachigen Abschlussbezeichnungen und keine Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) vorgesehen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Die entsprechenden Paragraphen der Prüfungsordnungen zur Regelung der Verleihung des Abschlussgrades - § 2 Abs. 4 (Industrial Engineering und Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen) bzw. § 2 Abs. 3 (Master Wirtschaftsingenieurwesen) - sehen weder fachliche Zusätze noch den Zusatz „honours“ vor. Auch an anderer Stelle in den Prüfungsordnungen finden sich keine der o.g. Regelungen.			

116	Es liegt ein Entwurf für das Diploma Supplement vor, das Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt. Es ist als Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses vorgesehen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 33 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Für alle zu prüfenden Studiengänge liegen Entwurfsmuster des jeweiligen Diploma Supplements in deutscher Sprache vor. Die Muster entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018. Die Muster sind grundsätzlich auch in englischer Sprache vorhanden. Die Anpassung an die englischsprachige HRK-Vorlage war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfberichts bereits in Auftrag gegeben.			

Modularisierung (gem. §7 StudakVO NRW)

117	Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	§ 5 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sieht die Gliederung der Studiengänge in Module als Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten vor. Module sollen gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung in der Regel so bemessen sein, dass sie nach einem Semester mit einer Modulprüfung abschließen, wobei Ausnahmen möglich sind. Die Prüfungsordnungen der zu prüfenden Studiengänge sehen ausschließlich Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Dies spiegelt sich auch in den vorliegenden Modulhandbüchern wider.			

118	Für Module, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken, liegen besondere Begründungen vor.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Begründung	Siehe Bewertung des vorigen Kriteriums.			

119	Die Beschreibungen der Module enthalten mindestens Angaben zu: 1. Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Die Rahmenprüfungsordnung verweist in § 3 Abs. 2 für den Inhalt der Modulbeschreibungen auf § 7 Absätze 2 und 3 der Studienakkreditierungsverordnung, deren Anforderungen im vorliegenden Kriterium wiedergegeben sind. Alle Module sind im Modulhandbuch beschrieben und enthalten zum weit überwiegenden Teil die vorgenannten Angaben. Die Dauer der Module ist im Modulhandbuch für alle Module mit einem Semester angegeben. Dies ergibt sich zudem aus der Prüfungsordnung (s. Krit.			

	118). In Bezug auf die Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte sind die Angaben in einigen Modulbeschreibungen jedoch nicht vollständig (s. a. Kriterium 122). Dies betrifft folgende Module: Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen (BWI) 73103, 75101, 75102, 75103, 75162, 75338, 75540, 75601, 75603, 75608, 75627, 75631, 75635, 75640, 76642, 75645, 76650, 75651, 75684, 75687, 75740, 75771, 76741, 8010120, 8110418, 8210618, 8310318, 8420218, 8420418, 8530318, 8530418, 8617018, 8617318, 8630618, 8630518 In den Modulbeschreibungen zum Praxisprojekt (56101), zur Bachelorarbeit (8998) und zum Kolloquium (8999) sind Inhalt und Lernergebnisse nicht näher ausgeführt. Allgemeingültige Vorgaben dazu finden sich in der Rahmenprüfungsordnung (s. §§ 26, 27, 31). Anhand der Ziele des jeweiligen Studiengangs sollten daraus konkrete Beschreibungen zu Inhalt und Lernergebnissen abgeleitet und in die Modulbeschreibungen übernommen werden. Master Wirtschaftsingenieurwesen (MWI) 79621, 79623, 82302, 82170, 79604, 79622, 79624, 77601, 79625, 77622, 82304, 83313, 83320 Master Industrial Engineering dreisemestrig (MI3) 77618, 77630, 79614, 83308, 79604, 79609, 81307, 82304, 83310, 75601, 75603, 75608, 75609, 75627, 75640, 75645, 75642, 75650, 75651, 75684, 75687, 75740, 79622, 79625, 8631118 Master Industrial Engineering viersemestrig (MI4) 73116, 75164, 8110418, 8110518, 75640, 77509, 77618, 77630, 79614, 83308, 8210618, 79604, 79609, 81307, 82304, 83310, 75601, 75603, 75608, 75609, 75627, 75640, 75645, 75642, 75650, 75651, 75684, 75687, 75740, 79622, 79625, 8631118 Für die Masterstudiengänge gilt: In den Modulbeschreibungen zum Project Proposal (79107), zur Masterarbeit (8998) und zum Kolloquium (8999) sind Inhalt und Lernergebnisse nicht näher ausgeführt. Allgemeingültige Vorgaben dazu finden sich in der Rahmenprüfungsordnung (s. §§ 26, 27, 31). Anhand der Ziele des jeweiligen Studiengangs sollten daraus konkrete Beschreibungen zu Inhalt und Lernergebnissen abgeleitet und in die Modulbeschreibungen übernommen werden.
Veränderungsbedarfe	Die oben genannten nicht vollständig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen vervollständigt werden (siehe hierfür auch Kriterium 122).

120	Die „Voraussetzungen für die Teilnahme“ führen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden an.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	§ 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung sieht entsprechende Angaben vor. Die vorliegenden Modulbeschreibungen führen			

	inhaltliche Empfehlungen sowie zum Teil auch formale Voraussetzungen für die Teilnahme am jeweiligen Modul auf. Die weit überwiegende Zahl der Module erfordert jedoch keine besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für die Teilnahme.
--	---

121	Im Rahmen der „Verwendbarkeit des Moduls“ wird dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Begründung	Die vorliegenden Modulbeschreibungen sehen Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ vor. Sowohl im zu prüfenden Bachelor- als auch im Masterbereich werden die vorliegenden Module in weiten Teilen auch in anderen Studiengängen der beiden beteiligten Fachbereiche angeboten. Dies gilt für den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich.

122	Die „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ geben an, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer).
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☒ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Begründung	Die Prüfungsordnungen regeln die Prüfungszulassung in Modulen mit zugehörigem Praktikum. (§ 11 Bachelorstudiengang, § 10 Masterstudiengang). Alle vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten im Grundsatz Angaben zu der Art der vorgesehenen Leistungen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Mehrere der vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten bezüglich Umfang und Dauer jedoch unvollständige Angaben (siehe Kriterium 119).
Veränderungsbedarfe	Siehe Kriterium 119

Leistungspunktesystem (gem. §8 StudakVO NRW)

123	Die ECTS-Leistungspunkte der Module sind in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden festgelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Es findet eine Festlegung auf einen konkreten Wert statt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 5 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung sollen pro Leistungspunkt zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde gelegt werden. Die Studienverlaufspläne der

	jeweiligen Prüfungsordnung konkretisieren diese Maßgabe auf 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt. Rechnerisch bestätigen sich diese Festsetzungen.
--	--

124	Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. Für Semester, die von dieser Regel abweichen, liegen Begründungen vor.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 4 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung ist pro Studienjahr in Vollzeitstudiengängen der Erwerb von 60 Leistungspunkten, pro Semester in der Regel der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Alle vorliegenden Studiengänge erfüllen diese Anforderung gemäß Studienverlaufsplan vollumfänglich.			

125	Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Sofern vorgesehen, können Module auch ohne dezidierte Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung schließen Module in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert. In besonders begründeten Fällen, die in den Prüfungsordnungen zu regeln sind, können auch mehrere Module in einer Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Module werden in der Regel mit nicht mehr als einer Prüfung abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Alle vorliegenden Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den vorgesehenen Leistungen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Mehrere der dokumentierten Module aller zu prüfender Studiengänge enthalten Inkonsistenzen in Bezug auf Umfang bzw. Dauer der zu erbringenden Leistungen (siehe Kriterium 119). Da die Art der vorgesehenen Leistungen jedoch in allen vorhandenen Modulbeschreibungen spezifiziert wird, wird das vorliegende Kriterium als erfüllt betrachtet.			

126	Im Fall von Bachelorstudiengängen werden insgesamt nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, im Fall von Masterstudiengängen unter Einbezug des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.
-----	---

	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Gemäß § 3 der jeweiligen Prüfungsordnungen werden in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen 210 Leistungspunkte und in dem sich daran anschließenden Masterstudiengang 90 Leistungspunkte erworben. Die Masterstudiengänge „Industrial Engineering“ umfassen 90 bzw. 120 Leistungspunkte. Unter Berücksichtigung der in Kriterium 103 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen ergeben sich damit insgesamt 300 Leistungspunkte für jeden der Masterabschlüsse.			

127	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte bzw. 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte für die Masterarbeit.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 13 Absatz 2 der Prüfungsordnung 12 Leistungspunkte. Für Masterarbeiten sind als Bearbeitungsumfang gemäß § 11 Abs. 2 der jeweiligen Prüfungsordnung 22 Leistungspunkte vorgesehen. Diese Werte spiegeln sich auch in den Modulbeschreibungen wider. Ein Kolloquium zu 3 Leistungspunkten ist sowohl in den Bachelor- als auch dem Masterstudiengang ergänzend vorgesehen und gesondert ausgewiesen. Für die Masterarbeit ist zusätzlich ein Project Proposal mit 5 Leistungspunkten als Vorarbeit zur Masterarbeit vorgesehen.			

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (gem. §9 StudakVO NRW)

128	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Begründung	Es bestehen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.			

129	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant

Begründung	Es bestehen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.
------------	---

130	Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Begründung	Es bestehen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.

Sonderregelungen für Joint-Degrees (gem. §10 StudakVO NRW)

131	Es handelt sich entweder (1) um ein Joint-Degree-Programm, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird oder (2) um ein Joint Degree-Programm, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten wird, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), sich in der Kooperationsvereinbarung aber zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den §§ 10 und 16 StudakVO NRW geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet hat bzw. haben. Das Programm führt zu einem gemeinsamen Abschluss und weist folgende weitere Merkmale auf: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Begründung	Es ist kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.

132	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention anerkannt. Das ECTS wird angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant

Begründung	Es ist kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.
------------	---

133	Für Bachelorabschlüsse werden zwischen 180 und 240 Leistungspunkte nachgewiesen und für Masterabschlüsse nicht weniger als 60 Leistungspunkte.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Begründung	Es ist kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.

134	Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Begründung	Es ist kein Joint-Degree-Programm vorgesehen.

Prozesscompliance (hochschuleigenes Kriterium I)

135	Der Prozess der studiengangsbezogenen Qualitätsentwicklung wurde gemäß § 4.1 Absatz 1 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C durchgeführt. Es liegen Ergebnisse der Prozesse „Interne Evaluation & Selbstreport“ und „Curriculumswerkstatt“ vor.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Begründung	Es liegt der Selbstreport des Fachbereiches 7 aus der kontinuierlichen und datengestützten internen Qualitätsentwicklung vor. Dieser datiert auf den 24.3.2023. Ferner wurden Ziel-Modul-Matrizen für die zu prüfenden Studiengänge als Ergebnis der Curriculumswerkstatt vorgelegt. Deren Abschluss wurde im Mai 2022 angezeigt.

Ergebnis vom 2.5.2023

Dezernat II - Sachgebiet 6 der FH Aachen stellt fest, dass die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Sc.), „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.), „Industrial Engineering (dreisemestrig)“ (M.Sc.) und „Industrial Engineering (viersemestrig)“ (M.Sc.) die o.g. Kriterien **im Wesentlichen** erfüllen.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Studiengänge gemäß § 4.1 Abs. 3 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Personen zur Kenntnis gegeben und dem Rektorat der FH Aachen für die abschließende Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.



Veränderungsbedarfe

Kriterium 119 und 122: Die oben genannten nicht vollständig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen vervollständigt werden.

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

im Rahmen der internen Akkreditierung der Studiengänge
„Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Sc.),
„Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.), „Industrial
Engineering 3-semesterig“ (M.Sc.) und „Industrial
Engineering 4-semesterig“ (M.Sc.)“¹

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Personen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens gemäß § 4.1 Abs. 4 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C sowie der Dokumentation deren Ergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-) Akkreditierung der o.g. Studiengänge durch das Rektorat. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der FH Aachen veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung dessen gesetzlicher Pflichten zur Verfügung gestellt.

Gutachter:innengruppe:

Prof. Dr. Tobias Specker	Fachhochschule Kiel (Fachgutachter)
Prof. Dr. Peggy Näser	Brandenburgische Technische Universität (Fachgutachterin)
Dr. Felix Bussemer	Linde Material Handling GmbH (Vertreter Berufspraxis)
Niklas Wettberg	Hochschule Landshut (Studentischer Gutachter)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (gem. §11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. (dem Abschlussniveau ggü. angemessene Berücksichtigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung)			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Qualifikationsziele sind in den Prüfungsordnungen (Diploma Supplements) und der Ziel-Modul-Matrix festgehalten und klar formuliert.			

¹ Gebrauchsanleitung: Ein im Folgenden als „erfüllt“ geprüft Kriterium bedarf nur kurzer, beschreibender Bewertung. „Teilweise erfüllte“ Kriterien oder „nicht erfüllte“ Kriterien müssen näher beschrieben und passende Veränderungsbedarfe formuliert werden.

202	Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Als Querschnittsthema ist die Dimension Persönlichkeitsbildung in den Modulen vertreten, im Zuge der Curriculumswerkstätten wird diese Dimension prozessual einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.			

203	Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Voraussetzungen werden im Verlauf des Studiums an verschiedenen Stellen vermittelt und die Erfüllung dieses Kriteriums wird durch die verschiedenen Lernformen unterstützt.			

204	Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte - Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), - Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), - Kommunikation und Kooperation sowie - wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die vielfältigen Lehrformate und Praxisbezüge vermitteln die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und die Rankings und Rückmeldungen aus der Wirtschaft erlauben den Rückschluss auf die Adäquanz des Abschlussniveaus. Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.			

205	Bachelorstudiengänge sehen die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen vor und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung	Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, auch in der Variante mit der Vertiefung technischer Vertrieb, weist eine fundierte, inhaltlich tiefe Ausbildung im Bereich des Maschinenbaus auf. Grundsätzlich sieht die Gutachtergruppe das Kriterium als vollumfänglich erfüllt an.
Veränderungsbedarfe	-
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Verlagerung der umfänglichen Berücksichtigung des Maschinenbaus könnte zugunsten einer breiteren berufsfeldbezogenen Qualifikation des Wirtschaftsingenieurwesens angedacht werden.

206	Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Industrial Engineering (3- + 4-semestrig) stellen abhängig vom Bachelorabschluss eine fachliche Vertiefung als auch eine Verbreiterung dar. Das Kriterium ist damit erfüllt.			

207	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
	Keine weiterbildende Masterstudiengänge zu begutachten.			

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (gem. § 12 StudakVO NRW)

208	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die vorgelegten Qualifikationsziele werden durch das Curriculum der jeweiligen Studiengänge erreicht.			

209	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Für die Masterstudiengänge wird das Kriterium als uneingeschränkt und für den Bachelorstudiengang unter Berücksichtigung der Empfehlung als erfüllt betrachtet.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Mit Blick auf die gängigen Qualifikationsziele des hier relevanten Studienprogramms (Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen) scheint die Bezeichnung „ohne Schwerpunkt“ anpassungsbedürftig, da es sich um ein sehr maschinenbaulastiges Profil handelt.			

210	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	In allen zu akkreditierenden Studiengängen werden vielfältige Lehr- und Lernformate mit hohem Praxisbezug eingesetzt.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Nutzung verschiedener Prüfungsformen sollte über alle Studiengänge gleichmäßiger verteilt werden und zeitlich sorgfältig abgestimmt werden.			

211	Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die studentische Mobilität wird seitens der Lehrenden unterstützt und von Studierenden positiv bewertet. Es sind keine besonderen Hindernisse oder Verzögerungen im Studienverlauf erkennbar.			

212	Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Einbindung der Studierenden ist durch diverse Feedbackschleifen sichergestellt.			

213	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Qualifikationen des Lehrpersonals korrespondieren mit den hier gegebenen Anforderungen.			

214	Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Verbindung von Forschung und Lehre spiegelt sich in vielfältiger Art und Weise in diversen Modulen und den dort eingesetzten Methoden wider.			

215	Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Hochschule legt mit dem onboarding-Prozess für neuberufene Lehrenden und der Institutionalisierung des Zentrums für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung (ZHQ) einen hohen Wert auf die methodisch-didaktische Qualifizierung.			

216	Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Auf Basis der Unterlagen und Besichtigung der Räumlichkeiten wird dieses Kriterium als erfüllt betrachtet.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Aus studentischer Perspektive birgt die Vielfalt der verschiedenen Informations- und Lernplattformen die Gefahr von Informationsverlusten. Die Konsolidierung der Kommunikationsweg wird empfohlen.			

217	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Gutachtergruppe konnte sich in den verschiedenen Gesprächsrunden von der Erfüllung dieses Kriteriums überzeugen.			

218	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen. Sofern Abweichungen von diesen Vorgaben vorliegen, sind diese nachvollziehbar begründet (bitte in der Bewertung kurz näher ausführen).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist deutlich geworden, dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit möglich ist, allerdings eher als Ausnahme und weniger als Regel. Als Ursache wird der hohe Arbeitsaufwand in den technischen Modulen der ersten drei Semester gesehen. Das Problem ist der Studiengangleitung bekannt. Als ebenfalls problematisch wurden organisatorische Abstimmungsprobleme zwischen den beteiligten Fachbereichen festgestellt (zeitliche Überschneidung von Lehr- und Prüfungsangeboten). Für die Masterstudiengänge liegt eine ähnliche Befundlage vor, die allerdings durch die Berufstätigkeit der Studierenden erklärbar und daher nicht durch die Hochschule zu vertreten ist.			
Veränderungsbedarfe	-			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Arrondierung unterstützender Angebote in den technischen Modulen in den ersten Semestern wird empfohlen. Die Institutionalisierung einer fachübergreifende Organisationsinstanz wird als wünschenswert erachtet.			

219	Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Es sind keine Studiengänge mit besonderem Profilspruch zu begutachten.			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung (gem. § 13 StudakVO NRW)

220	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die hohe praktische Relevanz projektorientierter Elemente im Lehralltag ist gegeben.			

221	Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Vielfalt von Feedbackschleifen und institutionalisierten Prozessen des Qualitätsmanagements (Curriculumswerkstätten) stellen die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung sicher.			

222	Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Der fachliche Diskurs wird durch den stetigen Austausch mit Industriepartnern und anderen wichtigen Stakeholdern der Hochschule gewährleistet.			

Studienerfolg (gem. § 14 StudakVO NRW)

223	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung	Das Kriterium ist erfüllt. Als besonders aussichtsreich werden dabei die mit dem Projekt predictive analytics angestrebten Analyse- und Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Studienerfolg erachtet.
-----------	---

224	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Die Einbeziehung wurde von den beteiligten Akteuren in den Gesprächsrunden bestätigt.			

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (gem. §15 StudakVO NRW)

225	Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung	Der Handlungsrelevanz dieses Kriteriums wird durch diverse Prozesse (bspw. Informationskampagnen) und institutionalisierte Elemente (Gleichstellungsbeauftragte, Prorektorat Diversity und Chancengleichheit) wirksam Geltung verschafft.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Studiengänge (gem. §§ 16 und 33 StudakVO NRW)

226	Die Kriterien 205, 206, 207, 211, 212, 214, 215, 218, 219, 220, 221 und 222 können unter Umständen entfallen (i.d.R. nur der Fall, sofern nationale Vorgaben der Partnerhochschulen nicht vereinbar sind).			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Es sind keine Joint-Degree-Programme zu begutachten.			

227	Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Es sind keine Joint-Degree-Programme zu begutachten.			

228	Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Es sind keine Joint-Degree-Programme zu begutachten.			

229	Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Es sind keine Joint-Degree-Programme zu begutachten.			

230	Das Qualitätsmanagementsystem der FH Aachen wird auf den Studiengang angewendet.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Es sind keine Joint-Degree-Programme zu begutachten.			

231	An der Begutachtung wurden Mitglieder aus mindestens zwei der am Studiengang beteiligten Länder beteiligt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Es sind keine Joint-Degree-Programme zu begutachten.			

232	Die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Es sind keine Joint-Degree-Programme zu begutachten.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (gem. § 19 StudakVO NRW)

233	Die FH Aachen delegiert keine Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Keine Kooperation mit nicht-hochschulischen Partnern zu begutachten.			

Hochschulische Kooperationen (gem. § 20 StudakVO NRW)

234	Die FH Aachen gewährleistet, ggf. in Zusammenarbeit mit den übrigen gradverleihenden Hochschulen, die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Keine Kooperation mit hochschulischen Partnern zu begutachten.			

235	Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Keine Kooperation mit hochschulischen Partnern zu begutachten.			

236	Die Kooperation stellt keine Kooperation auf der Ebene der Qualitätsmanagementsysteme dar, die eine gemeinsame Systemakkreditierung der beteiligten Hochschulen erfordert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung	Keine Kooperation mit hochschulischen Partnern zu begutachten.			

Beschluss

Die o.g. Gutachter:innengruppe stellt fest, dass

- (a) die Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Sc.), „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.), „Industrial Engineering 3-semesterig“ (M.Sc.) und „Industrial Engineering 4-semesterig“ (M.Sc.) die o.g. Kriterien **vollumfänglich** erfüllen.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Studiengänge gemäß § 4.1 Abs. 4 der Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe werden dem Fachbereich für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und dem Rektorat der FH Aachen für die abschließende Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

keine

Empfehlungen

1. Die Verlagerung der umfänglichen Berücksichtigung des Maschinenbaus könnte zugunsten einer breiteren berufsfeldbezogenen Qualifikation des Wirtschaftsingenieurwesens angedacht werden. (Kriterium 205)
2. Mit Blick auf die gängigen Qualifikationsziele des hier relevanten Studienprogramms (Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen) scheint die Bezeichnung „ohne Schwerpunkt“ anpassungsbedürftig, da es sich um ein sehr maschinenbaulastiges Profil handelt. (Kriterium 209)
3. Die Nutzung verschiedener Prüfungsformen sollte über alle Studiengänge gleichmäßiger verteilt werden und zeitlich sorgfältig abgestimmt werden. (Kriterium 210)
4. Aus studentischer Perspektive birgt die Vielfalt der verschiedenen Informations- und Lernplattformen die Gefahr von Informationsverlusten. Die Konsolidierung der Kommunikationsweg wird empfohlen. (Kriterium 216)
5. Die Arrondierung unterstützender Angebote in den technischen Modulen in den ersten Semestern wird empfohlen. Die Institutionalisierung einer fachübergreifende Organisationsinstanz wird als wünschenswert erachtet. (Kriterium 218)